

In der Parteigerichtssache

des Herrn J aus B

-Antragsteller und Rechtsbeschwerdeführer-

g e g e n

den Kreisverband ...der Jungen Union B,

vertreten durch den Kreisvorstand, dieser vertreten durch seinen Vorsitzenden Herrn L aus B

-Antragsgegner und Rechtsbeschwerdegegner-

Beigeladener: CDU-Kreisverband B-T,

vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch seinen Vorsitzenden Herrn K aus B

wegen Feststellung der Unwirksamkeit der Wahlen und Abstimmungen auf der Kreisversammlung der Jungen Union B.-T. am 21. April 1983 hat das Bundesparteigericht der CDU am 23. Juni 1988 in Bonn durch

Staatssekretär a.D.

Dr. Heinrich Barth

-als Vorsitzender-

Rechtsanwältin und Notarin

Dr. Ilse Becker-Döring

Präsident des Oberlandesgerichts a.D.

Karlheinz Keller

Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht

Dr. Pia Rumler-Detzel

Rechtsanwalt

Friedrich W. Siebeke

-als beisitzende Richter-

beschlossen:

1. Das Verfahren vor dem Bundesparteigericht wird eingestellt, nachdem der Antragsteller und Rechtsbeschwerdeführer im Dezember 1987 seinen sofortigen Austritt aus der Jungen Union und im Januar 1988 seinen sofortigen Austritt aus der CDU erklärt hat (Mitteilungen der Zentralen Mitgliederkartei der CDU Deutschlands vom 06. Juni 1988).

2. Das Verfahren vor dem Bundesparteigericht ist gebührenfrei; die außergerichtlichen Kosten und Auslagen sind von den Verfahrensbeteiligten jeweils selbst zu tragen (§ 43 Abs. 1 und 2 PGO).